

Wiederholungsfragen Europarecht II

Was bedeutet Autonomie des Unionsrechts? Nennen Sie die Leitenscheidung/en und gehen Sie kurz darauf ein!

Van Gend & Loos. bzw Costa/ENEL

Autonomie = Supranationalität, heißt:

1. Unionsrecht findet unmittelbar Anwendung auf Unionsbürger
2. Kommission und EP ist unabhängig
3. verpflichtete Gerichtsbarkeit des EuGH
4. Eigene Finanzierung

Folgen der Autonomie:

1. Begriffe der EUV sind eigenständig auszulegen (nicht mit nationalem R vergleichbar, weil 2 völlig eigenständige Rechtsordnungen)
2. Eigenständige Interpretationsmethoden
3. eigenes Rechtssystem (**eigene Gerichte** – EuGH, nationales R bekämpft man in Ö, Unionsrecht muss man zum EuGH, der ist in Luxemburg)

Was bedeutet Vorrang des Unionsrechts? Nennen Sie die Leitenscheidung/en und gehen Sie kurz darauf ein!

(auch bei den Freiheiten anwenden, da die Freiheiten auch Vorrang haben)

1. Vorrang gegenüber nationalem Recht (generell + individuelles Recht)
2. widersprechendes innerstaatliches Recht wird nicht angewendet (verdrängt)
3. keine Aufhebung / Derogation (weil nicht dieselbe Rechtssetzungsautorität)
4. innerstaatliches Recht bleibt weiter in Geltung aber unanwendbar
5. Dass Unionsrecht autonom ist (Vorrangwirkung wird begründet durch Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit + Grundsatz der Effektivität)
6. Rs Simmenthal (!!!!)
8. einstweilige Verfügung (im Fall genannt, Verhältnis Unionsrecht zu nationalem Recht): Rs Factortame: Wenn dem Unionsrecht keine Vorrangwirkung gegeben wurde muss eine einstweilige Verfügung erlassen werden.

Was bedeutet Anwendungsvorrang? Nennen Sie die Leitenscheidung/en und gehen Sie kurz darauf ein! Was bedeutet das für die Mitgliedsstaaten?

s.o.?

Was besagt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung? Wo ist es geregelt?

Art 5 Abs 2 EUV

Jedes Organ darf nur im Rahmen der zugewiesenen Befugnis handeln. (Organ hat nicht allgemeine Befugnis, es gibt zB keine Kompetenzkompetenz)

Was besagt das Prinzip der Subsidiarität? Wo ist es geregelt? Welche Rolle spielen hierbei insbesondere die nationalen Parlamente (Reformvertrag!)

Art 5 Abs 3 EUV

Union soll nur dann tätig werden, sofern die Mitgliedsstaaten nicht selbst ausreichen diese Ziele erreichen kann

Gibt es diesbezüglich Pflichten des Klägers? Wenn ja, welche?

Der Einzelne hat den Anspruch im nationalen Verfahren geltend zu machen (Grundsatz der Gleichwertigkeit und Grundsatz der Effizienz beachten, sh EH 5)

Wo ist das demokratische Verfassungsprinzip in der EU geregelt? Erklären Sie den Begriff „Mehrebenenprinzip“! Was ist mit dem Begriff „Legitimationsstränge“ bzgl. Art 10 Abs. 2 EUV gemeint?

Die Problematik ist der Mangel eines Volkes von "Unionsbürgern", das die Ausübung der Hoheitsgewalt der Union legitimieren könnte.

Das demokratische Verfassungsprinzip wird in der EUV selbst in Art 6 genauer beschrieben, jedoch ist es schwach ausgeprägt. Es gibt stattdessen das Prinzip des institutionellen Gleichgewichts, das zur Verhinderung von Machtmissbrauch ein Mitentscheidungsverfahren vorsieht. Art 10 der EUV sieht durch ein Mehrebenensystem ein demokratisches Legitimationsmodell vor: Die EU ist durch dieses sowohl unmittelbar als auch mittelbar demokratisch legitimiert.

Unmittelbare Legitimation besteht durch die unmittelbare Wahl des Europäischen Parlaments, mittelbare Legitimation wird gewährleistet, indem die Mitglieder des Rates der EU und des europäischen Rates dem Parlament durch ein Misstrauensvotum verantwortlich sind.

Diese zweifach parlamentarische Abstützung ist das besondere Charakteristikum der EU, wodurch sie sich von den herkömmlichen zwischenstaatlichen Kooperationsformen unterscheidet. Sie setzt den Bürger dem unmittelbaren Zugriff der EU-Organen aus, macht ihn aber auch mitgestaltendes Subjekt mit unmittelbaren Rechten und Pflichten gegenüber den EU-Organen.

Durch den Vertrag von Lissabon ist die mittelbare Legitimation erheblich verstärkt worden. Auch werden Parlamente erstmals unmittelbar in den europäischen Gesetzgebungsprozess miteingebunden. Dies führt zu einer fortschreitenden Durchdringung nationaler Kompetenzen und einer stärkeren Beteiligung nationaler Parlamente an dem Willensbildungsprozess für die EU-Politiken.

Desweiteren ist das Abstimmungsverfahren im Ministerrat ab 2014 ein komplexes Verfahren, in dem die demokratische Legitimation zum Ausdruck kommen soll. Diese Regelung erlaubt dem Europäischen Rat, die Einstimmigkeit, mit der der Ministerrat in einigen Themenbereichen entscheiden muss, aufzuheben, sodass eine qualifizierte Mehrheit für eine Entscheidung ausreicht.

Welche Neuerungen bringt der Vertrag von Lissabon im Bereich der Grund- und Menschenrechte?

- a) Grundrechtscharta verbindlich
- b) Rechtsgrundlage dass die EU der MRK (vom Europarat) beitreten darf

Zweck der Staatshaftung? Gegenüber wem?

Art 4 Abs 3 EUV

Rs Francovich

1. Grundsatz der Funktionsfähigkeit/Effektivität
2. Estoppel-Prinzip
3. Staatshaftung liegt dann vor wenn
 - (1) ein MS eine Richtlinie nicht umsetzt oder
 - (2) die Vorrangwirkung von Unionsrecht verletzt wird

RL von MS nicht umgesetzt:

Vorraussetzungen für Staatshaftung:

1. RL muss Rechte des Einzelnen verleihen
 2. Bestimmbarkeit der Rechte
 3. Kausalität: Nichtumsetzung der RL – Schaden
 4. Dem MS zurechenbar
 5. kein Verschulden
 6. Erschöpfung des Instanzenzuges
- Verlangt werden kann: Schadenersatz + entgangener Gewinn. Durchsetzung nach nationalem Recht vor einem nationalen Gericht

Bsp: Ö erlässt Gesetz, dass man kaum Zigaretten importieren darf – Verstoß gegen Warenverkehrsfreiheit? + RL nicht umgesetzt.

Anspruchsgrundlage: Art 4 Abs 3 EUV auf Schadenersatz + entgangener Gewinn.